

28. Oktober 1998

## Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 17, 19 und 21 des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der  
Strassenfahrzeuge [BSG 761.611] (BSFG),  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
*beschliesst:*

### I. Geltungsbereich

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben, die Gewährung von Zahlungserleichterungen, den Erlass, die Abschreibung von Forderungen beim Bezug von Strassenverkehrssteuern, die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Festsetzung des Flottenrabattes.

### II. Definitionen

#### Art. 2

Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, die im Sinne der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) nicht als Kleinmotorräder oder Motorwagen gelten, sind im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge leichte Motorwagen und werden nach den dafür geltenden Grundsätzen besteuert.

### III. Zuständigkeit und Verfahren

#### Art. 3

Bezugsbehörde

<sup>1</sup> Bezugsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

<sup>2</sup> Das rechtliche Inkasso erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch die örtlich zuständige Bezugsbehörde der kantonalen Steuerverwaltung.

#### Art. 3a [Eingefügt am 28. 2. 2007]

Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben

Die Bezugsbehörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.

#### Art. 4

Veranlagung

<sup>1</sup> Steuern werden nach Beginn der Steuerperiode für die ganze Periode bzw. nach der Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges für den Rest der Periode in Rechnung gestellt. Sie werden fällig mit der Eröffnung der Veranlagung.

<sup>2</sup> Auf Gesuch der steuerpflichtigen Person können die eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrssteuern halbjährlich veranlagt werden. Für die halbjährliche Veranlagung der kantonalen Strassenverkehrssteuer wird eine Gebühr erhoben.

#### Art. 4a [Eingefügt am 28. 2. 2007]

Besondere Bezugsmassnahmen

Die Bezugsbehörde kann die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr verweigern, soweit offene Forderungen für Verkehrssteuern oder -

gebühren gegenüber derselben Fahrzeughalterin oder demselben Fahrzeughalter bestehen. Sie kann die Erbringung der Dienstleistungen von der vorgängigen Bezahlung fälliger Forderungen abhängig machen und vorsehen, dass die gewünschten Dienstleistungen unmittelbar zu bezahlen sind.

#### **Art. 5** [Fassung vom 28. 2. 2007]

Revision der Veranlagung

<sup>1</sup> Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die bezahlten Steuern vom Tag der Hinterlegung an gutgeschrieben und auf Verlangen zurückerstattet oder mit bestehenden Forderungen verrechnet. Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Rückerstattung.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.

#### **Art. 6**

Verjährung

<sup>1</sup> Eine Steuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.

<sup>2</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

#### **Art. 7**

Rückerstattung

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrundes verwirkt.

#### **Art. 8**

Zahlungsfristen

Die Bezugsbehörde legt Zahlungsfristen oder -termine fest.

#### **Art. 9**

Zahlungserleichterung

<sup>1</sup> Die Bezugsbehörde kann bei Forderungen von kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrssteuern und -abgaben Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>2</sup> Die Bezugsbehörde kann ein schriftlich begründetes Gesuch verlangen. Das Gesuch hindert den Einzug der Steuern nicht.

<sup>3</sup> Die Zahlungserleichterungen können gewährt werden,

*a* wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder

*b* wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung gegenüber der Bezugsbehörde geltend machen kann oder dass die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer auf Grund einer Neuveranlagung herabgesetzt wird.

<sup>4</sup> Die Gewährung der Zahlungserleichterungen kann von der Bezugsbehörde an Bedingungen, namentlich die Leistung von Teilzahlungen und Sicherheiten, geknüpft werden.

<sup>5</sup> Wurde die Steuerforderung, für die Zahlungserleichterungen beantragt werden, betrieben, entscheidet die nach Artikel 3 zuständige Behörde über deren Gewährung. Die Gewährung der Zahlungserleichterungen kann vom Rückzug eines erhobenen Rechtsvorschlages abhängig gemacht werden.

#### **Art. 10**

Einnahmenverzicht

<sup>1</sup> Die Bezugsbehörde kann bei Sanierungen im Rahmen von aussergerichtlichen Nachlassverträgen rechtskräftig veranlagte kantonale Strassenverkehrssteuern erlassen.

<sup>2</sup> Der Einnahmenverzicht richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt *[Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]*.

#### **Art. 11**

##### Abschreibung

Kantonale Strassenverkehrssteuern, Aufwandentschädigungen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Strassenverkehrssteuern sind durch die Bezugsbehörde abzuschreiben,

- a wenn die Betreuung mit einem Pfändungs- oder Konkursverlustschein endet;
- b bei Forderungsuntergang durch gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag;
- c bei ausgeschlagener Erbschaft;
- d bei vermögenslosem Nachlass;
- e wenn eine Betreuung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde oder aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht eingeleitet wird;
- f wenn wegen Wegzuges ins Ausland oder unbekanntem Aufenthaltes eine Betreuung nicht durchgeführt werden kann;
- g wenn die Forderung erloschen ist.

#### **Art. 12**

##### Verzugs- und Vergütungszins

<sup>1</sup> Auf Forderungen von kantonalen Strassenverkehrssteuern werden erst ab dem Zeitpunkt der Betreuung Verzugszinse hinzugerechnet.

<sup>2</sup> Auf Rückforderungen von kantonalen Strassenverkehrssteuern wird ein Vergütungszins ausgerichtet, sofern sich die Rückforderung nicht auf die laufende Steuerperiode bezieht.

<sup>3</sup> Die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinse entspricht den Zinssätzen, die der Regierungsrat für die direkten Steuern des betreffenden Steuerjahres festgelegt hat.

### **IV. Ausnahmen von der kantonalen Steuerpflicht**

#### **Art. 13**

##### Feststellung der Ausnahmen von Amtes wegen

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge *[BSG 761.611]* werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Amtes wegen festgestellt.

#### **Art. 14**

##### Fahrzeuge des Bundes

<sup>1</sup> Die Verordnung des Bundesrates vom 23. Februar 2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF *[SR 514.31]*) bezeichnet die Bundesfahrzeuge. *[Fassung vom 28. 2. 2007]*

<sup>2</sup> Die Strassenfahrzeuge des Bundes werden für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuert.

<sup>3</sup> Für Instruktorwagen des Bundes ist die Normalsteuer zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Post als Anstalt des Bundes entrichtet für ihre Fahrzeuge, die mit kantonalen Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern zugelassen werden, die Steuern im Verhältnis zu den erbrachten Wettbewerbsdiensten. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt schliesst für den vereinfachten Bezug der Steuern ein entsprechendes Abkommen ab. Die zu entrichtende Steuer ist periodisch zu überprüfen. *[Fassung vom 28. 2. 2007]*

#### **Art. 15**

##### Invalidität

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche Leistungen nach Ziffer 10 des

Anhangs zur Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [SR 831.232.51] (HVI) oder einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV oder nach UVG [SR 832.20] erhalten, von der Steuerpflicht für ein Motorfahrzeug ausgenommen.

<sup>2</sup> Ist eine Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 auf Gesuch hin ein Motorfahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegt durch Verfügungen der zuständigen Behörde das Vorhandensein der Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2.

<sup>4</sup> Bringt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein ärztliches Zeugnis bei, das eine schwere Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit attestiert, d. h. bestätigt, dass die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel praktisch verunmöglicht ist, gelten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht als erfüllt.

<sup>5</sup> Bestehen Zweifel über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, kann die Bestätigung durch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangt werden. [Eingefügt am 20. 10. 2004]

#### **Art. 15** [Fassung vom 28. 4. 2010]

##### Invalidität

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG [BSG 761.611]) gelten als erfüllt, wenn eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit in dem Sinne vorliegt, dass

- a die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson praktisch verunmöglicht ist oder
- b die Person aufgrund der Art ihrer Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf die Verwendung eines Motorfahrzeugs zwingend angewiesen ist.

<sup>2</sup> Die Ausnahme von der Steuerpflicht wird durch die Bezugsbehörde auf Gesuch hin festgestellt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegt das Vorliegen der Voraussetzungen durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis, das eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit im Sinne von Absatz 1 bestätigt, oder die Verfügung einer Behörde über die Ausrichtung von Hilflosenentschädigung aufgrund einer Behinderung in der Fähigkeit zur Fortbewegung und Kontaktaufnahme.

<sup>3</sup> Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, kann die Bestätigung durch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangt werden.

#### **Art. 15a** [Eingefügt am 28. 4. 2010]

##### Gemeinsamer Haushalt

<sup>1</sup> ist eine Person infolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den Voraussetzungen von Artikel 15 auf Gesuch hin ein Fahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen.

<sup>2</sup> Der gemeinsame Haushalt mit der von der Motorfahrzeugsteuerpflicht ausgenommenen Person besteht bei

- a gemeinsamer Wohnung,
- b einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude,
- c einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück.

#### **Art. 16**

##### Linienverkehr

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin werden Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BSG 761.611] von der Steuerpflicht ausgenommen, soweit sie das Fahrzeug im Linienverkehr verwenden. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 4 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge, welche neben dem Linienverkehr auch für andere Fahrten verwendet werden, unterliegen einer anteilmässigen Besteuerung der ausserhalb des Linienverkehrs zurückgelegten

Kilometer.

<sup>3</sup> Beträgt das Verhältnis von gefahrenen Kilometern ausserhalb des Linienverkehrs zu den Fahrten im Linienverkehr 10 Prozent oder weniger, wird auf eine Erhebung der Steuer verzichtet.

## **Art. 17**

Eintritt der Ausnahmewirkungen

<sup>1</sup> Gesuchsfreie Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit der Immatrikulation des Fahrzeuges.

<sup>2</sup> Gesuchspflichtige Ausnahmen von der Steuerpflicht entfalten ihre Wirkungen mit Eintritt ihrer Voraussetzungen. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht wird aber frühestens ab der Steuerperiode, in der das Gesuch gestellt worden ist, gewährt.

## **Art. 18** [Fassung vom 28. 2. 2007]

Kontrolle

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht werden vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt periodisch überprüft. Eine umfassende Kontrolle kann ausserhalb der periodischen Überprüfung namentlich auch im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr erfolgen.

## **Art. 19**

Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *c* des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BSG 761.611] haben die vollständigen Daten über den Fahrzeughalter oder die -halterin bzw. die gesuchstellende Person sowie das betreffende Fahrzeug zu enthalten. Die Gesuche und Bestätigungen, inkl. des Nachweises über den Einschluss des betreffenden Fahrzeuges in die Transportkonzession, sind anlässlich der Immatrikulation eines Fahrzeuges schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge haben die vollständigen Daten über den Fahrzeughalter oder die -halterin bzw. die gesuchstellende Person sowie das betreffende Fahrzeug zu enthalten. Die Gesuche und Bestätigungen sind anlässlich der Immatrikulation eines Fahrzeuges schriftlich einzureichen. Innerhalb der verfügbaren Befreiungsdauer gilt die Befreiung jeweils für ein Fahrzeug.

## **Art. 20**

Zusätzliche Beweismittel

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist befugt, im Rahmen des Prüfungs- und Kontrollverfahrens weitere Auskünfte bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller einzuholen und Unterlagen einzuverlangen.

## **Art. 21**

Mitwirkung des Gesuchstellers bzw. Fahrzeughalters

<sup>1</sup> Die Bearbeitung eines Gesuchs erfolgt erst, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen oder vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt verlangten Unterlagen vollständig beigebracht wurden.

<sup>2</sup> Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter, welche eine für die Änderung der Veranlagung erhebliche Tatsache nicht melden, unterliegen den Rechtsfolgen nach Artikel 18 des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge [BSG 761.611]. [Fassung vom 28. 2. 2007]

## **Art. 22**

Mitwirkung der Behörden

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist befugt, bei den zuständigen Direktionen und Ämtern Unterlagen, die zum Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge notwendig sind, einzuverlangen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Geheimhaltungsvorschriften der besonderen Gesetzgebung.

## **V. Flottenrabatt**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die während einer Steuerperiode zwischen 50 000 und 100 000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, erhalten einen Rabatt von zehn Prozent.

<sup>2</sup> Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100 000 Franken wird für den darüber hinausgehenden Betrag ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

<sup>3</sup> Der Rabatt wird jeweils zu Beginn der neuen Steuerperiode zurückerstattet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1989 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) wird aufgehoben.

### **Art. 25**

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21], Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)», wird wie folgt geändert:

### **Art. 26**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

28.10.1999 V

BAG 98–77, in Kraft am 1. 1. 1999

### **Änderungen**

20.10.2004 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 04–84 (Art. 71), in Kraft am 1. 1. 2005

28.2.2007 V

BAG 07–37, in Kraft am 1. 6. 2007

16.12.2009 V

BAG 10–9, aufgehoben durch BAG 10–82

20.10.2010 V

BAG 10–82, in Kraft am 1. 12. 2010

28.4.2010 V

BAG 10–38, in Kraft am 1. 1. 2011

### **Übergangsbestimmung**

Bestehende Ausnahmen von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, welche den Voraussetzungen nach den Artikeln 15 und 15a nicht mehr entsprechen, bleiben bis zum Ablauf der in der Verfügung festgehaltenen Geltungsdauer bestehen.